

Unter der Überschrift „Standort Deutschland stärken – Unternehmensbesteuerung weiterentwickeln“ haben DIHK, BDI, ZDH, BDA, Bankenverband, HDE, BGA und GDV ein gemeinsames Positionspapier am 21.2.2023 veröffentlicht. Danach ist die Wirtschaft der Auffassung, dass trotz der schwierigen Lage, die Bundesregierung Strukturreformen bei der Unternehmensbesteuerung angehen sollte. Die Verbände schlagen konkrete Maßnahmen vor, die noch in der jetzigen Legislatur umgesetzt werden könnten. Diese Maßnahmen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Wirtschaftsstandortes insgesamt. Ausgangspunkt der Betrachtung ist die im internationalen Vergleich immer noch hohe Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften von ca. 30%. Der OECD-Durchschnitt liege lediglich bei 23,1% und in der EU sogar nur bei 21,2%. Bei Personengesellschaften gehe die Steuerbelastung von 30% bis ca. 45%. Ziel müsse eine Unternehmensbesteuerung auf internationalem Niveau sein. Dazu gehöre auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages. Auch wird der Ausgleich der kalten Progression jährlich statt alle zwei Jahre gefordert. Anreize für Investitionen sollen über Verbesserungen bei den Abschreibungsverfahren erreicht werden. Auch die Verlustverrechnung könne hier ihren Beitrag leisten. Die „Super-Abschreibung“ bzw. Investitionsprämie solle zügig eingeführt werden. Die degressive Abschreibung könne beibehalten werden und die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1 000 Euro angehoben werden. Der Verlustrücktrag solle auf mindestens drei Jahre verlängert und der Verlustvortrag durch die neue Mindestbesteuerung nicht behindert werden. Für Personengesellschaften wird die Nachbesserung bei der Thesaurierungbegünstigung verlangt. Die Hinzurechnungsbesteuerung müsse sachgerecht neu geordnet werden. Die Absenkung der Niedrigsteuergrenze auf 15% sei überfällig. Der Starttermin für die globale Mindeststeuer solle auf 2025 verschoben werden. Zudem müssten Zinsschranke, Lizenzschranke und AstG-Hinzurechnungsbesteuerung auf den Prüfstand. Bei Betriebsprüfungen wird eine Beschleunigung und Digitalisierung erwartet. Compliance- und Berichtspflichten sollten nicht weiter ausgebaut werden. Zudem sei die Belastung durch Energie- und Stromsteuern zu senken. So sachlich richtig dieses alles ist, darf doch bezweifelt werden, ob die Politik in dieser Legislatur noch die Kraft finden wird, sich dieser Themen anzunehmen. Dies erst recht für die Maßnahmen, die zu Steuermindereinnahmen führen. Wie der politischen Berichterstattung zu entnehmen ist, fehlt bereits jetzt das Geld für Maßnahmen, die die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart haben.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Gesellschaft mit steuerlichem Sitz in einem Mitgliedstaat, deren Muttergesellschaft ihren steuerlichen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und deren Schwestergesellschaft ihren steuerlichen Sitz in einem Drittland hat

1. Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die nur auf Konzerne anwendbar ist, nicht in seinen Anwendungsbereich fällt.

2. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, wonach eine Veräußerung von Vermögenswerten durch eine Gesellschaft mit steuerlichem Sitz in einem Mitgliedstaat an eine Schwestergesellschaft mit steuerlichem Sitz in einem Drittland, die nicht über eine ständige Niederlassung in diesem Mitgliedstaat Geschäfte betreibt, sofort besteuert wird, wenn diese beiden Gesellschaften 100 %ige Tochtergesellschaften einer in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässigen gemeinsamen Muttergesellschaft sind, während eine solche Veräußerung steuerlich neutral wäre, wenn auch die Schwestergesellschaft im ersten Mitgliedstaat steuerlich ansässig wäre oder dort über eine ständige Niederlassung Geschäfte betreiben würde, keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit der Muttergesellschaft nach Art. 49 AEUV darstellt.

3. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Beschränkung des Rechts auf Niederlassungsfreiheit, die sich daraus ergibt, dass inländische

und grenzüberschreitende entgeltliche Veräußerungen von Vermögenswerten innerhalb eines Konzerns aufgrund einer nationalen Regelung, wonach die Veräußerung von Vermögenswerten durch eine Gesellschaft mit steuerlichem Sitz in einem Mitgliedstaat sofort besteuert wird, unterschiedlich behandelt werden, grundsätzlich wegen des Erfordernisses der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten gerechtfertigt sein kann, ohne dass die Möglichkeit eines Aufschubs der Steuerzahlung vorgesehen werden müsste, um die Verhältnismäßigkeit dieser Beschränkung zu gewährleisten, wenn der betreffende Steuerpflichtige als Gegenleistung für die Veräußerung der Vermögenswerte einen Betrag erhalten hat, der deren vollem Marktwert entspricht.

EuGH, Urteil vom 16.2.2023 – C-707/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-470-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Errichtung eines Immobilienkomplexes durch einen Zusammenschluss ohne Rechtspersönlichkeit – Verkauf der Wohnungen des Immobilienkomplexes durch bestimmte Mitglieder des Zusammenschlusses – Bestimmung des Steuerpflichtigen – Recht auf Vorsteuerabzug

1. Die Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin

auszulegen, dass die Parteien eines Vertrags über einen Zusammenschluss ohne Rechtspersönlichkeit, der vor Aufnahme der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit nicht bei der zuständigen Steuerbehörde registriert wurde, nicht als „Steuerpflichtige“ – neben dem Steuerpflichtigen, der die Steuer auf den steuerbaren Umsatz zu entrichten hat – angesehen werden können.

2. Die Richtlinie 2006/112 sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität sind dahin auszulegen, dass einem Steuerpflichtigen, der nicht über eine auf seinen Namen ausgestellte Rechnung verfügt, das Recht auf Abzug der von einer anderen Partei eines Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit dieses Zusammenschlusses entrichteten Vorsteuer selbst dann, wenn der Steuerpflichtige für diese Tätigkeit mehrwertsteuerpflichtig ist, nicht eingeräumt werden muss, sofern keine objektiven Nachweise dafür vorliegen, dass ihm andere Steuerpflichtige auf einer vorausgehenden Umsatzstufe tatsächlich die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Gegenstände oder Dienstleistungen, die seinen der Mehrwertsteuer unterliegenden Umsätzen dienen, geliefert bzw. erbracht haben.

EuGH, Urteil vom 16.2.2023 – C-519/21

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-470-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)